Der Personalrat

Der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen

informiert

4

Dezember 2020

Der Personalrat wünscht allen Kolleginnen und Kollegen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Inhalt

Lohnzuschläge	S. 2	Krankmeldung	S. 4
Tarifvertrag der Ärzte	S. 2-3	Keine Personalversammlung	S. 4

Lohnaufschläge auch nach Änderung der individuellen Arbeitszeit

Diejenigen, die unregelmäßige Lohnbestandteile haben (Schicht oder Wechselschichtzulagen, Zuschläge für Feiertags- und Sonntagsarbeit usw.), erhalten im Urlaub oder bei Krankheit einen Zuschlag auf den Grundlohn. Dazu wird der Durchschnitt aus den Zuschlägen der letzten drei Monate gebildet.

In letzter Zeit erreichten den Personalrat mehrere Beschwerden, weil Beschäftigte keine Zuschläge - z.B. Urlaubszuschläge – bekommen haben, weil sie kurz zuvor ihre Arbeitszeit reduziert hatten.

Diese Praxis widerspricht dem Tarifvertrag der Länder (TV-L). Grundsätzlich werden für die Berechnung solcher Zuschläge die letzten drei Kalendermonate als Grundlage genommen. Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monate besteht oder die Änderung der Arbeitszeit noch keine drei Monate her ist, sind der bzw. die letzten vollen Kalendermonate Berechnungsgrundlage.

Aber auch wenn noch kein voller Kalendermonat vergangen ist, stehen Zuschläge zu! Dies ist ausdrücklich in Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 21 TVL geregelt:

„Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen."

Wegen der Beschwerden hat sich der Personalrat an die Personalabteilung gewandt. Dabei kam heraus, dass betroffene Beschäftigte sich bitte an Herrn Triebe aus der Personalabteilung wenden sollen, damit die Angelegenheit geklärt werden kann. Angesichts der klaren Regelung hätte der Personalrat wenig Verständnis dafür, wenn diese Zuschläge nicht gezahlt werden. Wir hoffen sehr, dass zukünftig keine Beschwerden in dieser Angelegenheit nötig sind.

Neuer Tarifvertrag Ärzte bei Unikliniken

Im neuen Tarifvertrag werden für die Ärztinnen und Ärzte erstmalig Regelungen zum Dienstplan und Höchstgrenzen für Bereitschaftsdienste und Dienstwochenenden festgelegt.
Die Dienststelle hat dem Personalrat zugesichert, dass dieser Tarifvertrag umgesetzt wird und alle Klinikdirektor*innen darüber rechtzeitig informiert werden. Wir wollen Sie nicht mit allen tariflichen Regelungen des TV-Ärzte erschlagen, daher einige sehr wichtige neue Regelungen:

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

- **Nachtarbeit ab dem 01.01.20**

  Ärzt*innen erhalten auch Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst (§ 27 Abs.6).

- **Arbeitszeitdokumentation ab dem 01.07.20**

  Die Arbeitszeiten sind objektiv durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Auch haben Ärzt*innen das persönliche Einsichtsrecht zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten in die Arbeitszeitdokumentation (§ 10 Abs. 2).

- **Dienstplanfreigabe ab dem 01.10.20**

  Der Dienstplan muss sechs Wochen vor Beginn des Planungszeitraumes freigegeben werden. Andernfalls gibt es einen 10%igen Zuschlag auf BD und RB.

  Bei kurzfristigen notwendigen Dienstplanänderungen von weniger als 3 Tagen gibt es ebenfalls einen 10%igen Zuschlag auf BD und RB (§ 7 Abs. 6a).

- **Begrenzung Wochenenddienste ab dem 01.10.20**

  Eine Arbeitsleistung am Wochenende (Regelarbeitszeit, BD und RB) darf an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. Als Wochenende gilt die Zeit von Freitag 21 Uhr bis Montag 5 Uhr.

  Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr eine weitere Arbeitsleistung am Wochenende angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Die Arbeitsleistung wird dem Kalendervierteljahr zugeordnet, in dem sie begonnen hat. (§ 6 Abs. 9) Nicht gewährte freie Wochenenden sind auf Antrag innerhalb des laufenden oder nächsten Kalendervierteljahres zusätzlich zu gewähren. Da der TV eine weitere Übertragung nicht vorsieht, bitte rechtzeitig beantragen!

- **Begrenzung der Anzahl von Bereitschaftsdiensten**

  Seit dem 01.10.20 dürfen pro Kalendermonat grundsätzlich höchstens vier Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Allerdings darf einmal pro Kalendervierteljahr ein fünfter Dienst angeordnet werden. (§ 7 Abs. 5a)

- **Überschreitungen von vier Bereitschaftsdiensten pro Monat**

  Für den fünften und sechsten BD im Kalendermonat ist ein Zuschlag von 10% zu zahlen, für jeden über den 6. hinausgehenden BD weitere 10 %.

Es ist begrüßenswert, dass der Tarifvertrag nicht nur Reglungen für Bereitschaftsdienste, Wochenenddienste und Dienstplanfreigabe vorsieht, sondern auch finanzielle Ausgleichszahlungen, wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden. Wir wünschen uns allerdings, dass die grundsätzlichen Bestimmungen eingehalten werden, denn sie dienen dem Gesundheitsschutz!

Für uns ist es fraglich, ob eine tariflich angepasste Dienstplanung mit den vorhandenen Personalressourcen machbar ist. Uns interessiert die Umsetzung der Regelungen vor Ort. Hier sind wir auf Rückmeldungen von den betroffenen Ärzt*innen angewiesen.

Krankmeldung unbedingt auch an die Krankenkasse schicken

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein: Das erste Blatt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss unverzüglich an die Krankenkasse geschickt werden. Steht auf diesem ersten Blatt übrigens ausdrücklich drauf!

Jetzt sind Fälle aufgetreten, in denen die Erkrankten zwar das zweite Blatt rechtzeitig dem Arbeitgeber geschickt haben, das erste Blatt aber nicht an die Krankenkasse. Das hatte zur Folge, dass sich die Krankenkasse nach Ablauf der 6-wöchigen Lohnfortzahlung geweigert hat, Krankengeld zu zahlen, und zwar auch nachdem die Bescheinigungen nachgereicht worden sind. Die Betroffenen hatten also ab der 7. Woche überhaupt kein Einkommen!

Diesen Ärger kann man leicht vermeiden.

Keine Personalversammlung im Frühjahr 2021

Einmal pro Kalenderjahr ist der Personalrat gesetzlich verpflichtet, eine Personalversammlung durchzuführen. Für das nächste Jahr gestaltet sich das ziemlich schwierig aufgrund der aktuellen Corona Situation. Von daher plant der Personalrat die Versammlung, wenn möglich, für die zweite Jahreshälfte.

Hier noch eine aktuelle Grafik (bitte nicht ganz so ernst nehmen)

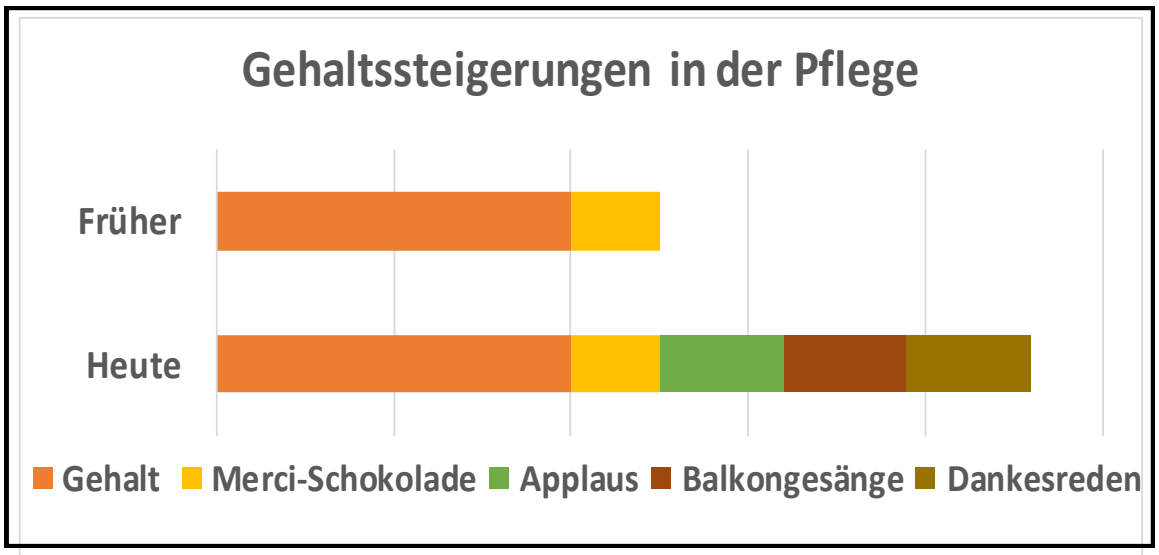

Herausgeber: Personalrat der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen.
Tel: 0551 / 39-61999, Fax.: 0551 / 39-61996, E-Mail: personalrat@med.uni-goettingen.de, Web: personalrat.umg.eu